



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 21. Mai 2014

9548/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0391 (NLE)

JUSTCIV 121

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 16839/13 JUSTCIV 285

Betr.: Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Ersetzung der Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltern in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. November 2013 den Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Ersetzung der Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltern in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren übermittelt ¹. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollte den Mitteilungen mehrerer Mitgliedstaaten betreffend Änderungen ihrer Rechtsvorschriften über Insolvenz Rechnung getragen werden.
2. Das Vereinigte Königreich und Irland sind an die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung.

¹ Dok. 16839/13 JUSTCIV 285.

3. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung und ist weder durch die Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
4. Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) vom 31. Januar 2014 haben Italien und Zypern weitere Mitteilungen über Änderungen ihrer Rechtsvorschriften über Insolvenz vorgelegt ¹. Diese Mitteilungen wurden in der Folge in den Kommissionsvorschlag eingearbeitet.
5. Der Rat wird – vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV – ersucht,
 - die Durchführungsverordnung des Rates zur Ersetzung der Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren in der Fassung des Dokuments 9157/14 JUSTCIV 107 ² auf einer seiner kommenden Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

=====

¹ Siehe Dokumente 7003/1/14 REV 1 JUSTCIV 50 und 7003/14 ADD 1 REV 1 JUSTCIV 50.
² Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Textfassung.